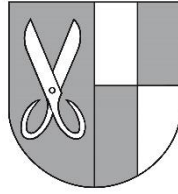


Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Benutzungsordnung für die Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Jungingen

**vom 20.07.2023
in der Fassung vom 16.05.2024**

§ 1

Aufgabe/ Rechtsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Jungingen bietet als Schulträger an der Grundschule Jungingen eine Betreuung ergänzend zum Schulunterricht an. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Jungingen als Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines solchen Angebots und auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
- (2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts. In den vereinbarten Betreuungszeiten werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Unterricht erfolgt nicht.
- (3) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Jungingen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.
- (4) Für das Betreuungsangebot werden Elternbeiträge in Rechnung gestellt. Das Mittagessen ist in diesem Beitrag nicht enthalten und wird separat gebucht und abgerechnet.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einem Betreuungsangebot muss zu Beginn jedes Schuljahres, spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres, schriftlich bei der Gemeinde Jungingen erfolgen. Ein entsprechender Anmeldebogen wird bereitgestellt. Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind verpflichtend für ein ganzes Schuljahr für das Betreuungsangebot an.
- (2) Änderungen und Kündigungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich.
- (3) Aus wichtigen Gründen (z.B. Zuzug, Schulwechsel) können Kinder auch während des laufenden Schuljahres für ein Betreuungsangebot angemeldet werden, sofern noch Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Aufnahme beginnt dann immer zum Monatsbeginn.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gleichzeitig mit Aufnahme des Kindes, alle Änderungen der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Gemeinde Jungingen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.



§ 3 Abmeldung/Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, soweit dieses nicht zum 30.09. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird. Schüler die nach der 4. Klasse die Schule wechseln, müssen nicht schriftlich kündigen.
- (2) Bei einem Schulwechsel kann schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 4 Ausschluss

Die Gemeinde Jungingen kann als Schulträger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig nicht am Betreuungsangebot teilnimmt,
- Eltern ihre in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- Der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde,
- ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört,
- es Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungskraft über das Betreuungskonzept gibt und diese trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden konnten.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen der Grundschule Jungingen. Ausgenommen hiervon sind Wochenenden, gesetzliche Feiertage, Schulferien und sonstige Schließtage.
- (2) Die schultäglichen Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten und finden außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts statt.
- (3) Einzelne Betreuungsangebote kommen nur bei einer Mindestgröße von fünf Kindern zu Stande.
- (4) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist das Betreuungspersonal zu informieren.
- (5) Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist bei Buchung der Betreuungszeit „Mittagessen“ verpflichtend. Es kann ein Mittagessen gegen Entgelt gebucht werden oder ein gesundes warmes Mittagessen oder Vesper mitgebracht werden.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus zum 1. des Monats zu zahlen und wird im Lastschriftenverfahren eingezogen. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (2) Der jeweils geltende monatliche Beitrag ergibt sich aus der Tabelle „Beiträge für die Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Jungingen“ im Anhang dieser Benutzungsordnung. Eine Änderung der Beiträge und des Essengeldes bleibt vorbehalten.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde. Eine teilweise Rückerstattung für die Abmeldung bzw. ein reduzierter Monatsbeitrag für An- und Abmeldungen im Laufe eines Monats erfolgt nicht.
- (4) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Eichrichtung dar und ist unabhängig von den Schließtagen für 10 Monate zu entrichten. Die Ferienmonate August und September sind beitragsfrei.



- (5) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit oder vorübergehender Schließung o.ä. erfolgt nicht.

§ 7

Versicherung/ Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon ist auch der Weg vom und zum Betreuungsangebot erfasst. Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zum und vom Betreuungsangebot ereignen, sind daher der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für den Verlust, Beschädigungen und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Darf ein Kind krankheitsbedingt die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Betreuung nicht möglich.
- (2) Ist ein Kind erkrankt, so sind die Betreuungskräfte unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten zu unterrichten. Das gilt vor allem dann, wenn das Kind oder eines seiner Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leidet. In solchen Fällen ist der Besuch der Betreuung ebenfalls nicht möglich.
- (3) Bevor das Kind oder eines seiner Familienmitglieder nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist durch die Personensorgeberechtigten eine entsprechende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9

Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Jungingen, den 20.07.2023

Oliver Simmendinger
Bürgermeister



Anhang

Beiträge für die Betreuungsangebote an der Grundschule der Gemeinde Jungingen

| Monatlicher Elternbeitrag | | | | | |
|---|---|--|---|---|---|
| (Abbuchung erfolgt für 10 Monate – Oktober bis Juli) | | | | | |
| Montag bis Freitag | | | | | |
| Betreuungszeit „Pauschale“ | 7:30 bis 8:20 Uhr; 11:00 bis 13:00 Uhr | 7:30 bis 8:20 Uhr; 11:00 bis 13:00 Uhr | 7:30 bis 8:20 Uhr; 11:00 bis 13:00 Uhr | 7:30 bis 8:20 Uhr; 11:00 bis 13:00 Uhr | 7:30 bis 8:20 Uhr; 11:00 bis 13:00 Uhr |
| | Für die Betreuung vor und nach dem stundenplanmäßigen Unterricht | | | | |
| | | Für das 1. Kind einer Familie ¹⁾ : | | 40,00 € | |
| | | Für das 2. Kind einer Familie ¹⁾ : | | 35,00 € | |
| | | Für das 3. Kind einer Familie ¹⁾ : | | 25,00 € | |
| | | Für das 4. Kind und weitere Kinder einer Familie ¹⁾ : | | 15,00 € | |
| Betreuungszeit „Mittagessen“ ^{2) 3)} | Die jeweiligen Betreuungstage werden im Anmeldebogen bekanntgegeben | | | | |
| | 13:00 bis Unterrichtsbeginn | | | | |
| | beitragsfrei ⁴⁾ | | | | |
| Zusatzangebot Mittagessen vom Caterer | 17,50 € Monatsbeitrag Pro gewählten Tag/ pro Kind | | | | |
| Betreuungszeit „Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung“ ²⁾ | Die jeweiligen Betreuungstage werden im Anmeldebogen bekannt gegeben | | | | |
| | 13:30 bis 15:15 Uhr | | | | |
| | 7,50 € Monatsbeitrag Pro gewählten Nachmittag/ pro Kind | | | | |

- 1) Es werden bei der Staffelung der Benutzungsentgelte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt
- 2) Soweit mindestens 5 Anmeldungen vorliegen
- 3) Für die Betreuungszeit „Mittagessen“ ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend (jedoch nicht die Buchung der Mittagsverpflegung (Mittagessen vom Caterer).
- 4) Anmeldung erforderlich